

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Art 1 Name und Sitz	3
Art 2 Allgemeines	3
Art 3 Zweck	3
Art 4 Aktivitäten	3
Art 5 Mitgliedschaft	4
Art 7 Vorstand	4
Art 6 Vereinsversammlungen	5
Art 7 Stimmrecht und Beschlussfassung	5
Art 8 Finanzen	5
Art 9 Haftung	6

Art 1 Name und Sitz

1. Unter dem Name Vereinigung Gesundheitsinformatik Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Institution des jeweiligen Präsidenten.

Art 2 Allgemeines

1. Der Verein ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation.
2. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig und neutral.
3. Der Verein ist herstellerunabhängig und finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen und Projektbudgets der teilnehmenden Institutionen.
4. „Einfaches Sponsoring“ im Sinne von nicht monetären Zuwendungen (Infrastruktur, Beratung, Ausbildung etc.), welche den Vereinszweck unterstützen ist zulässig

Art 3 Zweck

5. Schaffung eines gemeinsamen Sprachrohrs der Informatikanwendenden der Institutionen des schweizerischen Gesundheitswesens gegenüber den Standardisierungsorganen, der Industrie und den Informatik Dienstleistern sowie anderen Interessengruppen.
6. Der Verein bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Informatikorganisationen der Mitglieder.
7. Der Verein trägt dazu bei, die Stellung und Bedeutung der Informatik im Gesundheitswesen nach innen und nach aussen zu stärken.
8. Der Verein unterstützt und fördert einen qualitativ hoch stehenden, innovativen, institutionsübergreifenden und wirtschaftlichen Einsatz von Informatiklösungen im schweizerischen Gesundheitswesen.
9. Der Verein erarbeitet Empfehlungen für strategische Informatikfragen, die im schweizerischen Gesundheitswesen von Bedeutung sind
10. Der Verein bildet Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Problemstellungen in Form gemeinsamer Projekte und Workshops.

Art 4 Aktivitäten

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein folgende Aktivitäten entfalten:

1. Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die ähnliche Ziele verfolgen.
2. Erarbeitung von Empfehlungen, technischen Richtlinien und Standards

3. Erarbeitung von bzw. Mitarbeit bei Entscheidungsgrundlagen und Stellungnahmen zu aktuellen Informatikfragen im schweizerischen Gesundheitswesen.
4. Aktive Förderung und Koordination von institutionsübergreifenden Projekten.
5. Der Verein kann als Initiator, Schirmherr und Auftraggeber für Projekte auftreten. Dokumentationen über gewonnene Erkenntnisse stehen grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Über spezifische Kostenbeiträge wird fallweise entschieden.
6. Der Verein betreibt eine offene und aktive Informationspolitik.

Art 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Institutionen des schweizerischen Gesundheitswesens sein:
 - I. Spitäler
 - II. Psychiatrische Dienste
 - III. Krankenkassen
 - IV. Nachsorgeeinrichtungen
 - V. Ärztenetzwerke
 - VI. Pharmalogistik
 - VII. Medizinische Institute (Labor, Pathologie, etc.)
 - VIII. sowie weitere

Die Institution bezeichnet namentlich ihre Vertretung (in der Regel CIO/IT-Leiter der Institution, es sind auch mehrere Personen möglich).

2. Die Aufnahme erfolgt einstimmig durch Vorstandsbeschluss.

Art 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 ehrenamtlichen Personen
 - a. dem/der Präsident/in
 - b. dem/der Vizepräsident/in
 - c. dem/der Aktuar/in
 - d. dem/der Kassier/in
 - e. weiteren Mitgliedern ad personam
2. Der Vorstand kann der Vereinsversammlung die Bildung von Untergruppen und Fachkommissionen vorschlagen.
3. Der Vorstand erarbeitet Reglemente über
 - a. die Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - b. die Durchführung der Vereinsversammlung und die Durchführung von Wahlen
 - c. die Konstitution und Arbeitsweise von Fachgruppen
 - d. die Geschäftsführung
4. Reglements werden von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art 6 Vereinsversammlungen

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. Die Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt
3. Die Einladung mit der schriftlichen Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.
4. Aufgaben der Vereinsversammlung:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Revisionsstelle
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
 - g. Verabschiedung des Vereinsleitbildes
 - h. Genehmigung des Voranschlages
 - i. Genehmigt Ausgaben über CHF 10'000, sofern 1/10 der Mitglieder dies verlangen, oder nach Vorlage des Vorstandes
 - j. Genehmigt die Bildung von Untergruppen oder Fachkommissionen
 - k. Beschliesst über Anträge von Mitgliedern
5. Ausserordentliche Vereinsversammlungen
 - a. können durch den Vorstand einberufen werden, sofern die Geschäfte dies verlangen
 - b. werden einberufen sofern 1/5 der Mitglieder dies per Antrag an den Vorstand verlangen
6. Anträge von Mitgliedern, welche der Vereinsversammlung unterbreitet werden sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen. Treffen diese nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Vorstand ob er den Antrag auf die Tagesordnung nimmt, oder auf eine spätere Versammlung verschiebt.

Art 7 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede vertretene Institution der Vereinsversammlung hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mittels Stichentscheid.

Art 8 Finanzen

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Erträgen aus Vereinsaktivitäten

- c. Zuwendungen Dritter ohne Verpflichtungen
 - d. Kapitalerträgen aus dem Vereinsvermögen
 - e. Zweckgebundenen Sonderbeiträgen für konkrete Einzelprojekte (zum Beispiel für Pilotprojekte)
- ^{2.} Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt.

Art 9 Haftung

- ^{1.} Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.